

Schutz- und Hygienekonzept der FeG Simmern zur Umsetzung der gegebenen Vorgaben in der Zeit der Corona-Pandemie.

(Grundlage dieses Konzeptes bildet die „24. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ (24. CoBeLVO) vom 30.Juni 2021).

FeG Simmern

Gemeindemitglieder: 230; Gottesdienstbesuch vor der Krise: ca.220-300.

In Zeiten der Corona-Krise bieten wir lediglich ein eingeschränktes Gemeindeangebot in unserem Gemeindehaus in der Johann-Philipp-Reis-Straße 2, in Simmern, an.

I. Hauptangebot unserer Gemeinde sind unsere Gottesdienste.

Diese finden in der Regel am Sonntagvormittag, um 10Uhr statt. Sollten es die gebotenen Einschränkungen erfordern oder ist mit einem erhöhten Gottesdienstbesuch zu rechnen (wie z.B. an Heilig Abend oder Ostern), könnten wir auch zwei Gottesdienste anbieten.

Die Gottesdienste orientieren sich aktuell an einer 60-minütigen Ablauf-Vorlage.

Zusätzlich werden die Gottesdienste auch **als LiveStream-Gottesdienste** im Internet angeboten, damit möglichst viele Gemeindemitglieder und Freunde der Gemeinde mit einem sonntäglichen Gottesdienst versorgt werden.

Parallel zum Hauptgottesdienst findet ein **Kindergottesdienst** (im Rahmen der Möglichkeiten, u.a. durch das „Hygiene-Konzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder-und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz“) statt. Wir bieten 3-4 Gruppen für Kinder im Alter zwischen 4 und 13 Jahren (+ 1-2 Mitarbeiter).

II. Neben den Gottesdiensten sind wir als Gemeinde in sogenannten Kleingruppen organisiert, welche teilweise im privaten Rahmen stattfinden: Gebets- und Bibelgesprächs-Kreise, Angebote für Kinder, Teens, Jugendliche, Frauen, Männer und Senioren.

Größere Veranstaltungen über den Gottesdienst hinaus werden abgesagt oder verschoben. Kleingruppen-Treffen können ohne Auflagen in einer Maximalbesetzung von 25 Personen stattfinden (Kinder bis 6 Jahren sowie vollständig gegen Covid19-Geimpfte oder bereits Genesene müssen nicht mitgezählt werden). Darüber hinaus sind Treffen zur Selbstorganisation (Leistungs- und wichtige Mitarbeiter-Treffen) möglich. Auch Veranstaltungen sind erlaubt: Privat (z.B. Hochzeiten) bis 100 Personen; Gemeindeveranstaltungen bis 350 Personen (außen bis 500 Personen).

Bei allen offiziellen Zusammenkünften von uns als Gemeinde sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, die von dem für uns zuständigen Ministerium erstellt wurden.

Allgemeine Vorkehrungen

- a) Wir weisen auf das **Abstandsgebot** hin und achten darauf, dass die gebotenen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, eingehalten werden (unabhängig davon, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird oder nicht).
- b) Aufgrund des Abstandsgebotes erfolgt eine spezielle **Bestuhlung** der Veranstaltungsräume, welche den Mindestabstand gewährleisten soll (siehe dazu unter Punkt i + j).
- c) Bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer keinen eigenen/festen Sitzplatz haben, gilt die **Teilnehmer-Obergrenze** von einer Person pro 5qm.
- d) Bei Veranstaltungen über den Gottesdienst und Kleingruppentreffen mit maximal 25 Teilnehmern hinaus ist von den Teilnehmenden ein **negativer Corona-Test** vorzulegen oder in Anwesenheit des Veranstalters ein Selbsttest durchzuführen. (**Testpflicht**; Gilt nicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre.) Auf die Testpflicht kann bei gemeindlichen Veranstaltungen verzichtet werden, jedoch besteht dann die Maskenpflicht (außer am Sitzplatz).
- e) Um im Fall der Fälle eine Infektionskette nachverfolgen zu können, werden **Anwesenheits-/Teilnehmerlisten** mit Name, Adresse und Telefonnummer geführt. So melden sich die Gottesdienstbesucher im Vorfeld über ein Online-Anmeldeformular oder per Anruf (bei Pastor Michael Lauff – 0175-5281363) an. Der Link zum Anmeldeformular wird über den Gemeinde-Email-Verteiler und die WhatsApp-Gruppe weitergegeben.
Wir empfehlen eine **Anwesenheits-/Teilnehmerlisten** auch bei den verschiedenen Kleingruppentreffen (Hauskreise, Kinder- und Jugendangebote, sowie Leitungs- und Mitarbeitertreffen) zu führen. Dafür sorgt der jeweilige Kleingruppenleiter/Verantwortliche.
Die Listen werden zu keinem anderen Zweck geführt als allein der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, falls es zu einem Ausbruch oder der Weitergabe des Corona-Virus in unseren Gemeindeveranstaltungen kommen sollte. Anwesenheitslisten für einzelne Veranstaltungen werden beim jeweiligen Kleingruppenleiter/Verantwortliche oder zentral bei Pastor Michael Lauff gesammelt. Die Listen werden nach einer Aufbewahrungsfrist von einem Monat vernichtet.
- f) **Personen mit Krankheitssymptomen sollen den Angeboten der Gemeinde fernbleiben.** Dies wird auch routinemäßig im Gottesdienst und bei anderen Veranstaltungen angesagt. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu den Veranstaltungen zu verwehren.

Abstandsregeln

- g) Es darf zu keinem Zeitpunkt vor, während und nach der Veranstaltung zu Menschenansammlungen kommen, bei denen der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann.
- h) Alle Besucher und diejenigen, welche die jeweilige Veranstaltung gestalten, halten einen **Abstand von 1,5m zueinander** ein. Körperkontakt zwischen den Besuchern der Veranstaltungen ist nicht gestattet.
- i) Bei festen Sitzplätzen kann der **Abstand zueinander durch einen freien Sitzplatz** innerhalb einer Sitzreihe gewahrt werden. Auch nach vorne und hinten sollte ein Mindestabstand zur nächsten Reihe eingehalten werden.
- j) Der Veranstaltungsraum wird so bestuhlt, dass der Mindestabstand gewährleistet wird oder die Sitzplätze werden im Vorfeld so vergeben, dass mindestens ein freier Sitzplatz zwischen den Teilnehmern unterschiedlicher Haushalte gegeben ist.
- k) **Personen, die im selben Haushalt wohnen, dürfen auch bei den jeweiligen Veranstaltungen zusammensitzen.**
- l) Wo möglich sollen verschiedene Türen als Ein- und Ausgänge genutzt werden.
Bei den Gottesdiensten sieht die Laufrichtung folgendermaßen aus: Es gibt einen eigenen **Eingang** (der Haupteingang durch die elektrische Schiebetür) und einen separaten **Ausgang** (Flügeltüren vom Saal und Foyer auf den Vorplatz). Die **Laufwege** sind dementsprechend mit Hinweisschildern versehen worden.
- m) Ein Mitarbeiter begrüßt in nötigem Abstand die Besucher und weist auf die Laufwege hin. Wenn die maximale Personenzahl erreicht ist, werden weitere Besucher abgewiesen.

Hygieneregeln

- n) Alle Besucher müssen eine **Mund-Nase-Bedeckung** oder einen **Mund-Nase-Schutz** tragen. (Entfällt, wenn alle Teilnehmenden einen negativen Corona-Test vorweisen.) Auch hierauf wird durch den Begrüßungsdienst / Gruppenleiter drauf geachtet und durch Hinweisschilder aufmerksam gemacht.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Moderatoren und Sprecher der Veranstaltung, sowie die Musiker und Vorbeter.

Laut § 1, Absatz 4 der 22.CoBeLVO gilt die Maskenpflicht nicht für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind.

Am Sitzplatz darf auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Ebenso bei Veranstaltungen, die im Freien stattfinden.

- o) Beim Eingang ins Gemeindehaus steht **Handdesinfektionsmittel** bereit und die Besucher werden darauf hingewiesen, sich vor der Veranstaltung die Hände zu desinfizieren. Ein weiterer Handdesinfektionsspender befindet sich im Bereich der Sanitäranlagen, damit sich jeder Teilnehmer nach einem Toilettengang die Hände desinfizieren kann.
- p) Bei offiziellen Veranstaltungen im Innenbereich soll **das gemeinsame Singen auf ein Minimum begrenzt sein.**
- q) Da es zu **keinem Körperkontakt zwischen den Anwesenden** kommen soll, dürfen auch **keine Gegenstände aus direkter Hand entgegengenommen oder weitergegeben** werden. So wird beispielsweise die Kollekte beim Gottesdienst erst am Ausgang über eine feststehende Box eingesammelt.
Einzelkelche und mundgerechte Brotstücke werden beim **Abendmahl** so dargeboten, dass man nur mit dem in Berührung kommt, was man für sich selbst nimmt; es wird nichts von Person zu Person weitergegeben.
- r) Die Räume werden regelmäßig gereinigt und Türgriffe regelmäßig desinfiziert. Nach jeder Veranstaltung wird ordentlich gelüftet. Besser noch alle 20 Minuten.

Veranstaltungen

- s) Private Veranstaltungen und Feiern (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen, ...) mit eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind mit bis zu 100 Personen unter folgenden Stichpunkten zulässig: Kontaktdatenerfassung und bei Veranstaltungen im innen Bereich Testpflicht.
- t) Veranstaltungen und Feiern über den privaten Rahmen hinaus sind mit bis zu 350 Personen im Innenbereich und 500 Personen im Außenbereich erlaubt (hier werden auch bereits Geimpfte oder vollständig Genesene mitgezählt). Dabei müssen folgende Stichworte beachtet werden: Kontaktdatenerfassung, Mindestabstand (bei Sitzplätzen ein freier Platz) und Maskenpflicht (außer am Platz).

Wenn von allen Teilnehmern ein negativer Corona-Test vorgelegt wird, entfällt die Maskenpflicht.

Sonderregeln für Kinder- und Jugendangebote:

Gemäß § 14 Absatz 5 der 24.CoBeLVO sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, grundsätzlich zulässig. Konkret bedeutet das aktuell: Angebote für 75 Kinder/Jugendliche inklusive Mitarbeiter im Innenbereich / für 100 Kinder/Jugendliche inklusive Mitarbeiter im Außenbereich; bei festen/eigenen Sitzplätzen (wenn kein fester Sitzplatz vorgesehen ist gilt die Obergrenze von einer Person pro 5qm); Abstandsgebot (kann am Sitzplatz durch einen freien Sitzplatz als Abstand gewahrt werden; ansonsten 1,5m); Maskenpflicht (nicht bei Treffen im Freien); Kontaktdaten-Erfassung.

Zu speziellen Hygiene-Konzepten bei Freizeiten mit und ohne Übernachtung siehe Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in seiner aktuell gültigen Fassung.

Ausnahmen für vollständig geimpfte oder genesene Personen:

Die Testpflicht und **Kontaktbeschränkungen** gelten nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen. Sie werden außerdem bei Treffen nicht als weitere Personen gezählt (Ausnahme: Punkt t)) . Es genügt die Vorlage des Impfnachweises oder des Genesenennachweises.

Die **Maskenpflicht**, das **Abstandsgebot** und die weiteren Punkte dieses **Hygiene- und Schutzkonzeptes** müssen auch vollständig geimpfte und genesene Personen einhalten.

Simmern, 01.Juli 2021

die Gemeindeleitung